

**Satzung zur Absolvierung des Praktischen Jahres
an der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 2019
(PJ-Ordnung 2019)
Vom 12. Juli 2019**

Veröffentlichung vom 26. September 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 46)

Aufgrund des § 52 Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), in Verbindung mit § 20 Absatz 1 der Studienordnung (Satzung) für Studierende des Studiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität vom 25. Juli 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 83), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 38), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Medizinischen Fakultät vom 17. Juni 2019 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des PJs
- § 3 Aufbau des PJs
- § 4 Zugang zum PJ
- § 5 Ausbildungseinrichtungen
- § 6 Inhalte des PJs
- § 7 Anmeldung zum PJ
- § 8 Anerkennung des PJs
- § 9 Mobilität im PJ – Tertiale in anderen Bundesländern
- § 10 Mobilität im PJ – Tertial im Ausland
- § 11 Splitting der Tertiale
- § 12 Fehlzeiten und Feiertage
- § 13 Unterbrechung des PJs
- § 14 Schwangerschaft im PJ
- § 15 Versicherungen im PJ
- § 16 PJ in Teilzeit
- § 17 Härtefallanträge
- § 18 Stipendien
- § 19 PJ für externe Bewerber
- § 20 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt in Verbindung mit der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), und der geltenden Studienordnung die Absolvierung des Praktischen Jahres (PJ) im Rahmen des Medizinstudiums an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU).

§ 2 **Ziele des PJs**

Während des Praktischen Jahres (PJ), das den Dritten Studienabschnitt des Medizinstudiums darstellt, sollen die Studierenden gemäß § 3 Absatz 4 der ÄApprO ihre im Studium erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten praktisch in Kliniken, Akademischen Lehrkrankenhäusern und Akademischen Lehrpraxen vertiefen und erweitern. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen.

§ 3 **Aufbau des PJs**

- (1) Das PJ findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (M2-Prüfung) statt und beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Die Ausbildung gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je 16 Wochen.
- (2) Eine verpflichtende Belegung für die Dauer eines Tertials besteht für die Fächer Innere Medizin und Chirurgie.
- (3) Das verbleibende Tertial kann in der Allgemeinmedizin oder einem weiteren klinisch-praktischen, nicht in Absatz 2 genannten Fachgebiet erfolgen. Es können nur solche Fachgebiete gewählt werden, die an der Medizinischen Fakultät der CAU angeboten und geprüft werden.
- (4) Welche klinisch-praktischen Fachgebiete zur Wahl angeboten werden, entscheidet der Studienausschuss in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Akademische Lehrkrankenhäuser.
- (5) Das PJ schließt mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M3-Prüfung) ab.

§ 4 **Zugang zum PJ**

- (1) Teilnahmerechtig am PJ an der Medizinischen Fakultät der CAU sind Studierende, die
 1. an der CAU im Studiengang Medizin immatrikuliert sind,
 2. den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2-Prüfung) bestanden haben,
 3. sich fristgerecht zum PJ angemeldet haben,
 4. laut betriebsärztlicher Untersuchung durch den Betriebsärztlichen Dienst Norddeutschland, Campus Kiel (BDN) oder einem Facharzt für Arbeitsmedizin gemäß der von der Fakultät gesetzten Vorgaben als gesundheitlich geeignet für das PJ erachtet werden.
- (2) Die Studierenden sind dafür verantwortlich, die Untersuchung beim BDN Campus Kiel fristgerecht durchführen zu lassen. Liegt die Eignungsbescheinigung bei Antritt des PJs bzw. Tertials nicht vollständig vor, darf das PJ bzw. Tertial nicht angetreten werden, bis die Eignung festgestellt wurde.
- (3) Die Kosten der Eignungsuntersuchung beim BDN, Campus Kiel, trägt die Fakultät. Sollte aufgrund von eigenem Versäumnis Untersuchungen bei einem anderen, als dem Betriebsärztlichen Dienst Nord durchgeführt werden, trägt die / der Studierende die anfallenden Kosten.
- (4) Sollte eine eingeschränkte Eignung vorliegen, informiert der BDN das Dekanat ausschließlich über die eingeschränkte Einsatzmöglichkeit. Die / der Studierende erhält durch das Dekanat ein Formular, dass die / der Studierende bei der / bei dem entsprechenden Fachvertreterin / Fachvertreter der Klinik / des Institutes / der Praxis einreicht. Kann eine Gleichwertigkeit der Ausbildung bescheinigt werden, erhält das Dekanat von der entsprechenden Einrichtung eine Bestätigung. Die Einsatzmöglichkeit muss vor Antritt jedes Tertials mit den entsprechenden Kliniken / Instituten / Praxen geklärt werden.
Kann eine Gleichwertigkeit der Ausbildung nicht bescheinigt werden, prüft die Medizinische Fakultät die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs.

- (5) Für Bewerberinnen und Bewerber anderer Fakultäten gilt § 19.

§ 5 **Ausbildungseinrichtungen**

- (1) Die Ausbildung erfolgt vorzugsweise am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Kiel, an einem der Akademischen Lehrkrankenhäuser der Medizinischen Fakultät der CAU bzw. im Fach Allgemeinmedizin an einer Akademischen Lehrpraxis der CAU.
- (2) Die Ausbildung kann ebenfalls an Universitätskliniken, Akademischen Lehrkrankenhäusern bzw. Akademischen Lehrpraxen anderer deutscher Universitäten erfolgen, sofern dort Plätze zur Verfügung stehen und die entsprechenden Formalitäten (siehe § 7) fristgerecht eingehalten werden.
- (3) Die Vorgaben der jeweiligen Studienordnung gelten entsprechend.
- (4) Ein Tertial kann an einem Krankenhaus oder einer Praxis außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet werden. §§ 6,9 und 10 Absatz 5 der Studienordnung für Studierende des Studiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 24. Oktober 2003 und § 20 Absatz 6 der Studienordnung für Studierende des Studiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 25. Juli 2016 gelten entsprechend.

§ 6 **Inhalte des PJs**

- (1) Das PJ dient dazu, ärztliches Denken und Handeln auszubilden. Dies geschieht gemäß des Ausbildungsstandes unter ärztlicher Anleitung. Ziel des PJs ist es, durch Anamnese, Diagnostik, Therapie und Kenntnisse der Abläufe innerhalb der Klinik in das ärztliche Handeln hineinzuwachsen. Die Komplexität und das interdisziplinäre Arbeiten soll genauso erlernt werden, wie die Patientenkommunikation und das Zusammenarbeiten mit ärztlichem und nicht-ärztlichem Personal. Die Studierenden sollen in alle klinischen Abläufe mit eingebunden werden und auch die Zusammenarbeit zwischen der Klinik und anderen Institutionen der Gesundheitsversorgung kennenlernen.
- (2) PJ-Studierende sollen gänzlich in den Arbeitsablauf der Ausbildungseinrichtung eingebunden und integriert werden.
- (3) Sie sollen in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen im Krankenhaus anwesend sein. Den Studierenden soll ausreichend Zeit für die Vor- und Nachbereitung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Arbeitszeit orientiert sich an der tariflich festgesetzten Arbeitszeit der Ärztinnen und Ärzte und darf diese nicht überschreiten.
- (5) Um die Ausbildungsziele des PJs zu erreichen, sollen die PJ-Studierenden in Abhängigkeit von ihrem erreichten Ausbildungsstand, nach Möglichkeit eigene Patienten betreuen und dabei abhängig von der jeweiligen Einrichtung u.a. folgende Aufgaben übernehmen:
 - Anamnese und Stuserhebung bei Aufnahmen
 - erhobene Untersuchungsbefunde durch die Ärztin / den Arzt kontrollieren lassen und mit ihr/ihm gemeinsam diskutieren und ggf. berichtigen
 - unter Anleitung Visiten durchführen und Verlaufsnotizen erstellen
 - gemeinsam mit der Stationsärztin / dem Stationsarzt Diagnose- und Therapiepläne erstellen und festlegen
 - an funktionsdiagnostischen Maßnahmen teilnehmen
 - bei Operationen assistieren
 - in die Gesprächsführung mit Angehörigen eingewiesen werden
 - Erlernen, wie sozialfürsorgliche Maßnahmen mit dem zuständigen Personal besprochen wird und diese Gespräche eigenständig übernehmen
 - Arztbriefe entwerfen und mit unterschreiben.

- (6) Die Inhalte der Ausbildung in den einzelnen Fachgebieten wird in Logbüchern („Kitteltaschenheften“) festgehalten. Die Einrichtungen sind zur Ausgabe der Hefte und der Besprechung mit den PJ-Studierenden sowie zur jährlichen Evaluation und Anpassung der Logbücher verpflichtet.
- (7) Über die beispielhaft genannten Aufgaben hinaus, nehmen die PJ-Studierenden an allen Tätigkeiten und Besprechungen der Station bzw. Abteilung teil (bspw. Röntgenvisiten, arzneitherapeutische Besprechungen, Frühbesprechungen). Die Teilnahme an fachlichen Besprechungen und Fallkonferenzen fließen in die in § 21 Absatz 3 (StO 2016) sowie § 11 Absatz 3 (StO 2003) genannten Zeiten für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Literaturstudium mit ein. Lehrveranstaltungen, die sich explizit an PJ Studierende richten, dürfen einen Umfang von zwei Unterrichtseinheiten pro Woche nicht unterschreiten.
- (8) Für die Ausbildung in einer Praxis für Allgemeinmedizin gilt § 6 Absatz 5 entsprechend und wird um die Einführung in die Betreuung von chronisch Kranken, Hausbesuchen und die Grundlagen der Betriebsführung einer allgemeinmedizinischen Praxis inklusive den Grundlagen des Abrechnungssystems erweitert.
- (9) Zur Ausbildung im PJ gehören, in einem angemessenen Umfang, ebenfalls Routinetätigkeiten, wie Blutentnahmen, Injektionen und OP-Assistenz. Diese Tätigkeiten dürfen nicht mit den Veranstaltungen nach § 6 Absatz 7 interferieren.
- (10) Die von den einzelnen Fächern vorgegebene Rotationspflicht ist einzuhalten. Die Einteilung und Zuweisung zu den Stationen erfolgt direkt durch die Koordinatorin / den Koordinator vor Ort.
- (11) Die Hausordnung der Kliniken, Akademischen Lehrkrankenhäuser und Akademischen Lehrpraxen ist einzuhalten. Das Hausrecht des Krankenhausträgers gilt auch gegenüber den Studierenden uneingeschränkt. Die Anweisungen des Krankenhausträgers, seiner Beauftragten, der Ärztinnen und Ärzte und sonstigen an der Lehre und Aufsicht beteiligten Mitarbeitenden sind zu befolgen.
- (12) Die Einrichtungen stellen den PJ-Studierenden einen eigenen Zugang zu allen notwendigen IT-Systemen zur Patientenverwaltung zur Verfügung.
- (13) Die Einrichtungen stellen den PJ-Studierenden ausreichend Arbeitskleidung sowie angemessene Umkleide- und Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung.
- (14) Zu Beginn jedes Tertials findet eine Informationsveranstaltung der Einrichtungen statt, in der Organisatorisches sowie Rechte und Pflichten der PJ-Studierenden besprochen werden.

§ 7

Anmeldung zum PJ

- (1) Die Anmeldung zum PJ erfolgt über das PJ-Portal. Eine Bewerbung über die Kliniken, Akademischen Lehrkrankenhäuser und Akademischen Lehrpraxen ist nicht zulässig.
- (2) Die Fristen zur Registrierung im PJ-Portal werden auf den Homepages des PJ-Portals und der Medizinischen Fakultät der CAU veröffentlicht. Es wird sichergestellt, dass ein angemessener Zeitraum zwischen Registrierung nach dem PJ-Infotag und dem Beginn der Zuteilung liegt.
- (3) Die Studierenden sind dazu verpflichtet, die bei Anmeldung im PJ-Portal hinterlegte E-Mail Adresse regelmäßig zu prüfen.
- (4) Die PJ-Informationstage finden jeweils im Frühjahr und Herbst für die jeweils folgende Verteilung statt. (Frühjahr = Beginn des PJs im November, Herbst = Beginn des PJs im Mai).
- (5) Die Studierenden sind dafür verantwortlich, sich fristgerecht im Portal zu registrieren.
- (6) Das PJ-Portal verschickt automatisiert an alle registrierten internen Studierenden Startzeiten nach dem Zufallsprinzip, ab denen eine Wahl der Plätze („Anmeldung“)

möglich ist. Startzeiten können nicht verändert werden.

- (7) Eine Anmeldung ist auch nach Versand der Startzeiten möglich. Es können zu einem verspäteten Zeitpunkt jedoch grundsätzlich nur freie Plätze ausgewählt werden; ein Anrecht auf einen Platz an einer Ausbildungseinrichtung der CAU besteht bei verspäteter Anmeldung nicht.
- (8) Der gewählte und bestätigte Platz kann bis fünf Wochen vor Tertialbeginn gewechselt werden. Ein Tausch außerhalb der Fristen ist unzulässig. Die genauen Fristen sind über das PJ-Portal abrufbar.

§ 8

Anerkennung des PJs

- (1) Für die Anmeldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M3-Prüfung) müssen dem Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein („Landesprüfungsamt“)
 - die Platzbestätigungen des PJ-Portals bzw. die Befürwortungen des Dekanats
 - die Tertialbescheinigungen der einzelnen Tertiale
 - die PJ-Gesamtbescheinigungvorgelegt werden. Wurde ein Tertial im Ausland abgeleistet, muss ebenfalls die Genehmigung des Landesamtes eingereicht werden.
- (2) Die PJ-Gesamtbescheinigung wird vom Dekanat ausgestellt. Die PJ-Logbücher („Kitteltaschenhefte“) müssen bei Abholung der Bescheinigung vorgelegt werden. Informationen zu den Fristen und Terminen werden auf der Homepage der Medizinischen Fakultät veröffentlicht.
- (3) Die Studierenden sind für die fristgerechte Anmeldung zur M3-Prüfung verantwortlich.

§ 9

Mobilität im PJ – Tertiale in anderen Bundesländern

- (1) Studierende der CAU können Tertiale an anderen Universitätskliniken, Akademischen Lehrkrankenhäusern und Akademischen Lehrpraxen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ableisten. Die Bewerbungsmodalitäten und –fristen sowie die gültige Studienordnung der Medizinischen Fakultät bleiben dabei bindend.
- (2) Für Kliniken, Akademische Lehrkrankenhäuser und Akademische Lehrpraxen, die über das PJ-Portal gebucht werden können, muss keine Befürwortung durch das Dekanat eingeholt werden. Die automatisch generierte Platzbestätigung muss jedoch zur Anmeldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M3 Prüfung) dem Landesprüfungsamt vorgelegt werden.
- (3) Bei Universitätskliniken, Akademischen Lehrkrankenhäusern und Akademischen Lehrpraxen, die nicht über das PJ-Portal gebucht werden, muss eine Befürwortung durch das Dekanat eingeholt werden. Die Studierenden sind bei Zusage eines externen Platzes verpflichtet, den bei Anmeldung zum Portal belegten Platz, falls nicht bereits bei Anmeldung hinterlegt, mit dem Platzhalter „Inland“ zu versehen und den gebuchten Platz freizugeben. Auch hier gilt die in § 7 Absatz 8 angegebene Frist. Die Befürwortung muss zur Anmeldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M3-Prüfung) dem Landesprüfungsamt vorgelegt werden.

§ 10

Mobilität im PJ – Tertial im Ausland

- (1) Über die Zulassung einer ausländischen Einrichtung entscheidet die Fachvertreterin / der Fachvertreter der Medizinischen Fakultät. Eine Liste der als äquivalent beurteilten Einrichtungen findet sich auf der Homepage der Medizinischen Fakultät.
- (2) Für die Anerkennung von Einrichtungen, die nicht auf der Liste erfasst sind, muss vor Antritt des Tertials eine Äquivalenzbescheinigung über das Dekanat und die / den entsprechende Fachvertreterin / Fachvertreter beantragt werden. Eine Übersicht der dazu einzureichenden Unterlagen ist auf der Homepage der Medizinischen Fakultät

veröffentlicht.

- (3) Nach bestätigter Äquivalenz muss eine Befürwortung im Dekanat eingeholt werden. Diese muss vor Beginn des Tertials ebenfalls durch das Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein („Landesprüfungsamt“) eingeholt werden. Ohne offizielle Bestätigung des Landesamtes darf das Tertial nicht angetreten werden. Es gilt die Gebührenordnung des Landesamtes.
- (4) Die Studierenden sind bei Zusage eines externen Platzes verpflichtet, den bei Anmeldung zum Portal belegten Platz, falls nicht bereits bei Anmeldung hinterlegt, mit dem Platzhalter „Ausland“ zu versehen und den gebuchten Platz freizugeben. Auch hier gilt die in § 7 Absatz 8 angegebene Frist.
- (5) Die von den einzelnen Fächern vorgegebene Rotationspflicht ist einzuhalten. Die Rotationsvorgaben sind auf der Homepage der Medizinischen Fakultät veröffentlicht.

§ 11 **Splitting der Tertiale**

- (1) Tertiale können gesplittet werden, wenn eine der folgenden Regelungen eingehalten wird:
 - Ausland / Ausland
 - Ausland / Inland
 - Inland / Ausland
- (2) Welche Fächer gesplittet gewählt werden können, ist im PJ-Portal hinterlegt.
- (3) Die Vorgaben zu Fristen, Befürwortungen und Fehlzeiten gelten entsprechend.

§ 12 **Fehlzeiten und Feiertage**

- (1) Gemäß § 3 Absatz 3 ÄApprO werden Fehlzeiten bis zu 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 innerhalb eines Tertials.
- (2) Es wird nicht zwischen Krankheitstagen und Urlaubstagen unterschieden.
- (3) Gesetzliche Feiertage sind arbeitsfrei.
- (4) Die Mitarbeit in Diensten und der daraus resultierende Zeitausgleich erfolgt in Absprache zwischen den Kliniken, Akademischen Lehrkrankenhäuser oder Akademischen Lehrpraxen mit den PJ-Studierenden.

§ 13 **Unterbrechung des PJs**

- (1) Muss das PJ aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen werden, ist die / der Studierende verpflichtet, sich unmittelbar mit dem Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein („Landesprüfungsamt“) und der zuständigen Ansprechperson im Dekanat in Verbindung zu setzen. Es muss ein formloser Antrag auf Unterbrechung des PJs gestellt werden.
- (2) Bereits geleistete Abschnitte, die zusammenhängend mindestens acht Wochen betragen haben, werden bei Wiederaufnahme des PJs bis zwei Jahre nach Unterbrechung anerkannt.
- (3) Es liegt in der Eigenverantwortung der / des Studierenden, sich frühestmöglich mit dem Dekanat und dem Landesprüfungsamt wegen der Wiederaufnahme in Verbindung zu setzen.
- (4) Bei Wiederaufnahme des PJs besteht kein Anspruch auf einen Platz in der gleichen Ausbildungseinrichtung.

§ 14
Schwangerschaft im PJ

- (1) Für schwangere oder stillende Studentinnen gelten die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG).
- (2) Innerhalb der Schutzfristen nach § 3 MuSchG darf keine Beschäftigung erfolgen. § 13 gilt entsprechend.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, auf die Schutzfristen zu verzichten. Informationen dazu können über die entsprechende Ansprechperson im Dekanat erfragt werden.

§ 15
Versicherungen im PJ

- (1) Am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Kiel, den Akademischen Lehrkrankenhäusern und Akademischen Lehrpraxen der Medizinischen Fakultät der CAU besteht ein Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Nord.
- (2) Die Kliniken des UKSH Campus Kiel sowie Akademischen Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen sind vertraglich verpflichtet, für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.
- (3) An Einrichtungen außerhalb der Medizinischen Fakultät der CAU besteht kein Versicherungsschutz über die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§ 16
PJ in Teilzeit

- (1) Die Ausbildung kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.
- (2) Das Teilzeitmodell muss vor Beginn des PJs festgelegt werden; ein Wechsel des Zeitmodells innerhalb des PJs ist in der Regel nicht möglich. Das Teilzeitmodell ist dem Dekanat bis fünf Wochen vor Tertialbeginn mitzuteilen.
- (3) Auf begründeten Antrag an das Dekanat der Medizinischen Fakultät der CAU zu Kiel kann von den Festlegungen der Sätze 1 und 2 abgewichen werden, wenn das Festhalten an einem Vollzeitmodell aufgrund nachträglich eingetretener Umstände zu unbilligen Folgen führen würde.

§ 17
Härtefallanträge

- (1) Für Kindererziehung, chronischer Krankheit und die Pflege Angehöriger können Härtefallanträge gestellt werden. Sie beziehen sich auf die Platzzuweisung innerhalb des Portals; eine Ortsgebundenheit kann dadurch begründet werden.
- (2) Härtefallanträge können in den festgelegten Fristen, die im PJ-Portal veröffentlicht und auf dem PJ-Infotag genannt werden, gestellt werden.
- (3) Über die Anerkennung, auch bei Anträgen anderer, als der genannten Gründe, entscheidet die Studiendekanin / der Studiendekan.
- (4) Bei Anerkennung eines Härtefallantrags sind die gebuchten Tertialplätze für alle drei Tertiale verbindlich, ein Tausch der Plätze ist in der Regel nicht möglich.

§ 18
Stipendien

- (1) Die Fakultät fördert die Ableistung eines PJ-Tertials im Ausland pro Verteilung mit jeweils zehn Stipendien. Die Voraussetzungen und Bewerbungsfristen sind auf der Homepage der Medizinischen Fakultät veröffentlicht.

- (2) Die / der Stipendiat verpflichtet sich, die weiteren zwei Tertiale am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Kiel, den Akademischen Lehrkrankenhäusern bzw. Akademischen Lehrpraxen der Medizinischen Fakultät der CAU abzuleisten.
- (3) Eine Doppelförderung mit anderen Stipendien aus öffentlichen Mitteln ist nicht möglich.

§ 19

PJ für externe Bewerber

- (1) Studierende der Medizin anderer Universitäten der Bundesrepublik Deutschland können zum PJ an Einrichtungen der CAU zugelassen werden, sofern die Bedingungen aus § 4 Absatz 1, Nummer 2 bis 4, erfüllt sind und die Ausbildung des PJs gemäß eines Regelstudiengangs in Terialen durchgeführt wird.
- (2) Es können grundsätzlich nur freie Plätze ausgewählt werden; ein Anrecht auf einen Platz an einer Ausbildungseinrichtung der CAU besteht nicht.
- (3) Die Bewerbung zum PJ an Einrichtungen der CAU erfolgt ausschließlich über das PJ-Portal. Eine Bewerbung über die Kliniken, Akademischen Lehrkrankenhäuser und Akademischen Lehrpraxen ist nicht zulässig.
- (4) Für externe Studierende gelten die Fristen nach § 7 Absatz 8 entsprechend. Eine Zuteilung des Platzes außerhalb der Fristen ist nicht möglich.
- (5) Externe Studierende sind verpflichtet, bis spätestens vier Wochen vor Terialbeginn folgende Unterlagen im Dekanat der Medizinischen Fakultät per Mail unter Angabe der entsprechenden Verteilung und des Terials einzureichen:
 - Nachweis der erfolgreich bestandenen Prüfung des Zweiten Ärztlichen Abschnitts (M2-Prüfung)
 - Nachweis der Arbeitsmedizinischen Eignung
- (6) Zum Nachweis der Arbeitsmedizinischen Eignung wird ausschließlich das zur Verfügung gestellte Formular akzeptiert und bearbeitet. Die Zusendung einzelner Laborbefunde ist unzulässig. Die Unterlagen werden nur bei Vollständigkeit und Zusendung an den BDN, Campus Kiel akzeptiert.
- (7) Liegt die Eignungsbescheinigung in den festgelegten Fristen nicht oder nur unvollständig vor, darf das PJ bzw. Terial nicht angetreten werden, bis die Eignung festgestellt wurde. Die Kosten für die fehlenden Untersuchungen werden von der / dem Studierenden selbst getragen, eine Kostenübernahme durch die Medizinische Fakultät der CAU ist ausgeschlossen.
- (8) Die Fakultät behält sich vor, bereits zugesicherte Terialplätze bei fehlenden Unterlagen zu entziehen.
- (9) Die Studierenden sind dazu verpflichtet, die bei Anmeldung im PJ-Portal hinterlegte E-Mail Adresse regelmäßig zu prüfen.
- (10) Studierende externer Einrichtungen haben kein Anrecht, Härtefallanträge zu stellen.
- (11) Eine Beschäftigung in Teilzeit ist möglich. Dazu muss die jeweilige Ansprechperson im Dekanat der Medizinischen Fakultät der CAU bis fünf Wochen vor Antritt des Terials kontaktiert werden.
- (12) Wird eine externe Studentin schwanger, bzw. tritt das Terial schwanger bzw. stillend an, gelten die im MuSchG festgelegten Fristen und Angaben in § 13 dieser Ordnung entsprechend. Bei Unterbrechung des PJs besteht für die externe Studentin kein Anrecht auf Wiederaufnahme des Platzes. Sie muss sich gemäß der Fristen des PJ-Portals regulär für die Wiederaufnahme des Platzes bewerben. Grundsätzliches, wie die Anerkennung bereits geleisteter Zeiten, ist eigenständig mit der Heimatuniversität zu klären.
- (13) Ein PJ nach Deutscher ÄApprO ist für Studierende der Medizin ausländischer Universitäten nicht möglich.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den, 12. Juli 2019

Prof. Dr. Ulrich Stephani
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel